

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

RESTAURATION

DENKMALPFLEGE

16-2114

Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag

I.

Der unterzeichnete gegenwärtige Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch-Nr. .731 , die das mit Bundeshilfe zu restaurierende Objekt

Haus Rosenegg in Kreuzlingen (TG)

umfasst, übernimmt gemäss Art. 12 der Verordnung vom 26. August 1958 über die Förderung der Denkmalpflege durch den Bund der Eidgenossenschaft gegenüber folgende Verpflichtungen:

- a. während der Ausführung der Restaurierungsarbeiten den eidgenössischen Experten jede von ihnen gewünschte Einsicht zu gewähren;
- b. ihre Weisungen zu befolgen;
- c. ihnen nach Vollendung der Arbeiten zuhanden des Eidg. Departements des Innern eine genaue Abrechnung über die Gesamtkosten, mit den quittierten Belegen, einzureichen;
- d. wenn die Arbeiten mehr als ein Kalenderjahr dauern, ihnen jeweils bis 1. November eine vorläufige Aufstellung der Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten einzureichen;
- e. dem Archiv für Denkmalpflege, Bundesrain 20, 3000 Bern 12, alle von den Experten verlangten zeichnerischen und photographischen Aufnahmen des Denkmals, gehörig beschriftet und datiert, kostenlos zu überlassen (Originalpläne oder haltbare Kopien; Photographien samt Negativen);
- f. am Denkmal, gut sichtbar, eine dauerhafte Inschrift anzubringen, die auf die Restaurierung hinweist und es dem Schutze des Bundes unterstellt; Text und Ausführung unterliegen der Genehmigung durch das Departement;
- g. nach der Restaurierung am Denkmal ohne vorherige Genehmigung durch das Departement keine Veränderungen vorzunehmen, abgesehen von den unter h hiernach erwähnten Unterhaltsarbeiten;
- h. am Denkmal die nötigen Unterhaltsarbeiten auszuführen; in wichtigen Fällen unter vorheriger Mitteilung an das Departement;
- i. dem Departement jede auch ohne Zutun des Eigentümers eintretende wesentliche Veränderung des Denkmals unverzüglich zur Kenntnis zu bringen;
- k. Handänderungen und andere rechtliche Veränderungen am Denkmal dem Departement sofort zu melden;
- l. die spätere Ueberwachung des Zustandes des Denkmals durch eidgenössische Experten nicht zu hindern;

./.

- m. das Denkmal in dem mit seiner Zweckbestimmung vereinbaren Masse der Allgemeinheit zugänglich zu machen;
- n. bei Verletzung der in lit. e bis m erwähnten Verpflichtungen den Bundesbeitrag dem Bund zurückzuzahlen; weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung des Dienstbarkeitsvertrages im Sinne von Ziff. II hiernach bleiben vorbehalten;

II.

Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, spätestens nach Vollendung der Arbeiten folgende Verpflichtungen als Dienstbarkeiten zugunsten der Eidgenossenschaft und zulasten der eingangs erwähnten Liegenschaft ins Grundbuch eintragen zu lassen:

1. Der Eigentümer unterlässt ohne Genehmigung des Berechtigten alle Veränderungen am Gebäude (Denkmal), abgesehen von den nötigen Unterhaltsarbeiten.
Der Eigentümer duldet die Ueberwachung des Zustandes des Gebäudes durch eidgenössische Experten.
2. Der Zutritt des Publikums zum Denkmal ist grundsätzlich zu dulden.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag enthaltenen Verpflichtungen einem Erwerber der Liegenschaft zu überbinden.

III.

Der Eigentümer bemüht sich um die schriftliche Zustimmung der Grundpfandgläubiger zur Errichtung der unter Ziff. II, 1 und 2 genannten Dienstbarkeiten und gibt dem zuständigen Grundbuchamt von den Erklärungen der Grundpfandgläubiger Kenntnis.

IV.

Der Eigentümer der Liegenschaft bestreitet sämtliche mit der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zusammenhängenden Kosten.

Das Grundbuchamt wird zur Eintragung ermächtigt.

Kreuzlingen, 4. . . , den 4. Dezember 1986. Bern, den 8. Dezember 1986/df

DER EIGENTUEMER:

Primarschulgemeinde
Kreuzlingen
Theo Beeli Schulpräsident

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

i.A. Der Direktor des Bundesamtes für Kulturpflege


Dr. Alfred Defago

Hans Beringer, Aktuar: